

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/8/25 1Ob176/98h, 2Ob199/00d, 7Ob66/01h, 2Ob122/05p, 9Ob147/06t, 8Ob147/08p, 3Ob132/15f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.08.1998

Norm

ABGB §918 Ib1

ABGB §1118 A1

Rechtssatz

Ein Teilzeitnutzungsverhältnis an einer Immobilie ("Time-Sharing") kann als Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund jederzeit aufgelöst werden. Ist das Teilzeitnutzungsrecht übertragbar, liegt ein wichtiger Auflösungsgrund solange nicht vor, als dem Nutzungsberechtigten eine zumutbare Möglichkeit zur Verfügung steht, das Teilzeitnutzungsrecht zu marktgerechten Bedingungen zu veräußern.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 176/98h

Entscheidungstext OGH 25.08.1998 1 Ob 176/98h

Veröff: SZ 71/141

- 2 Ob 199/00d

Entscheidungstext OGH 08.09.2000 2 Ob 199/00d

Vgl auch

- 7 Ob 66/01h

Entscheidungstext OGH 18.04.2001 7 Ob 66/01h

Vgl auch

- 2 Ob 122/05p

Entscheidungstext OGH 01.12.2005 2 Ob 122/05p

Auch; Beisatz: Die vertrags- und statutenwidrigen Löschung des Fruchtgenussrechts führt zum Verlust der grundbücherlichen Absicherung der Ferienwohnrechte, was zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt. (T1)

- 9 Ob 147/06t

Entscheidungstext OGH 01.02.2007 9 Ob 147/06t

Auch; Beisatz: Ein befristetes Teilzeitnutzungsverhältnis außerhalb des Anwendungsbereiches des TNG kann mit der Wirkung ex nunc jederzeit aus wichtigem Grund vorzeitig aufgelöst werden, wobei als Aufhebungsgründe Vertragsverletzungen, der dadurch bedingte Verlust des Vertrauens zum Vertragspartner oder erhebliche Änderungen der Verhältnisse in Betracht kommen, die eine weitere Aufrechterhaltung der vertraglichen Bindung unzumutbar erscheinen lassen, soweit diese im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren oder von den Vertragsparteien auch nicht in Kauf genommen wurden. (T2)

- 8 Ob 147/08p

Entscheidungstext OGH 23.04.2009 8 Ob 147/08p

Vgl

- 3 Ob 132/15f

Entscheidungstext OGH 20.01.2016 3 Ob 132/15f

Auch; Beisatz: Beim Time?Sharing?Vertrag ist mangels Anwendbarkeit der Klausel?RL weiterhin die Bindungsfrist geltungserhaltend auf die höchstzulässige Dauer zu reduzieren. Hier: 15 Jahre. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110645

Im RIS seit

24.09.1998

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at